

Grundannahmen: Kriminalität stelle den Bruch einer Norm dar, deren (weitere) Gültigkeit nur durch die Verhängung einer Sanktion erhalten bleibe. Und dass die Verhängung der Sanktionen ausschließlich bei den staatlichen Kontrollinstanzen liege.

Aber es gibt eine Menge an »Kriminalität«, die aus unterschiedlichen Gründen unentdeckt bleibt. Sie als »Dunkelfeld« zu deuten, stellt jedoch eine spezifische Perspektive zu ständiger Behörden dar, die Opfer zu »hilflosen Personen« und Täter umgekehrt zu mächtigen Personen stilisiert, und schließlich zu Tätern, denen nur durch staatliche Bestrafung beizukommen sei. Stehr verweist jedoch auf eine Vielzahl anderer Deutungsmuster, die »kriminalisierbare Handlungen« und die Reaktion der Opfer verstehbar macht. Der Täter-Opfer-Ausgleich und andere existierende Vermittlungsverfahren beruhen darauf, aus der Analyse der Interaktion Problemlösungen zu erarbeiten. Dem angemessen wäre eine neu gestaltete Zusammenarbeit von Kriminalpolitik und Sozialer Arbeit, eine, »die in beiden Handlungsbereichen an den Belastungen und Ressourcen der Menschen anknüpft, die spezifische Lebensprobleme zu bewältigen haben« (S. 199).

Anhand dieser Beiträge werden die Kernaspekte einer kritischen Kriminologie bereits dargestellt. Außerdem gibt es noch folgende lesenswerte Beiträge: Martina Althoff führt in die diskursanalytische Denkweise Foucaults ein, Lydia Seus schreibt über »Abweichung und Geschlecht«, Sebastian Scheerer setzt sich anhand der Entwicklung der Drogenarbeit und Drogenpolitik mit der Frage auseinander, ob die »harm reduction« zwar Erleichterung, aber in erster Linie doch Selbstbetrug darstellt, da sie sich der Entkriminalisierung, wie dies bspw. in der »Schwulnarbeit« der Fall war, nicht stellt, Karl F. Schumann schreibt über »Ausbildung, Arbeit und kriminalisierbares Verhalten«, Knut Papendorf diskutiert »ständig aktuelle Argumente wider die Einsperrungslogik des Gefängnisses« und Helge Peters bearbeitet das Thema »Sozialarbeit und soziale Kontrolle«. Unter kritischer Betrachtung weniger gelungen erscheint mir Joachim Kerstens Beitrag über den Kontext »Geschlecht, Gemeinwesen und Kriminalität«, weil er seine durchaus interessanten Gedanken nicht ausreichend fundiert.

Anhorn und Bettinger legen aus den Beiträgen einen Baustein für eine Theorie kritischer Sozialer Arbeit, die die kritische Kriminologie zu nutzen weiß. So sehen sie sich drei Punkten verpflichtet, »einer »selbstbestimmten« Begründung der Sozialen Arbeit, ihrer gesellschaftstheoretischen Verortung und ihrer (Re-) Politisierung im Sinne eines »radikalen Reformismus« « (S. 223).

Um dies zu entwickeln, setzen sie sich zuerst mit den grundlegenden politisch-ökonomisch-sozialen Veränderungsprozessen seit der Weltwirtschaftskrise der 20er Jahre des letzten Jahrhunderts »vom fordist-keynesianischen Sozialstaat zum strafend-disziplinierenden Staat im Post-Fordismus« auseinander. Davon bleibt das Verhältnis von Sozial- und Kriminalpolitik nicht unberührt. Bis in die 1970er Jahre war ein »sozialstaatlicher Integrationsdiskurs und das Ziel der Resozialisierung und der Rehabilitation federnd und handlungsführend. Danach kam es im Zuge einer ökonomischen, politischen und kulturellen Krisenstimmung zu einer »merklichen Akzentverschiebung« und eine Terminologie und Ideologie der »Kontrolle, der Strafe und der Ausgrenzung gewann gesamtgesellschaftlich deutlich an Bedeutung« (S. 235). Unter der daraus gewonnenen Maßgabe, dass Armut Kriminalität und schließlich Soziale Arbeit als diskursive Konstruktion sozialer Probleme zu verstehen sind, fordern Anhorn und Bettinger, gerade diese Diskurse zum Gegenstand sozialwissenschaftlichen Forschens und Reflektierens zu machen. Folgerichtig benennen sie Kriterien für eine sich als kritisch verstehende Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit:

Erstens muss in einer kritischen Theorie der Sozialen Arbeit systematisch Bezug »zu den strukturellen Dimensionen sozialer Ungleichheit, Unterdrückung, Ausgrenzung und Diskriminierung« hergestellt werden.

Zweitens ist das Verhältnis von Theorie und Praxis von einer nicht auflösbaren Diskrepanz bestimmt.

Und drittens »Soziale Arbeit ist entweder Teil der Lösung oder Teil des Problems«.

Gerade diese Kriterien zeigen, wie notwendig eine weitere Diskussion um eine Theorie kritischer sozialer Arbeit ist. Betrachtet man sie als Resultat aus der Analyse und Deutung der Erfahrungen und Kenntnisse der vorigen Beiträge, ist den Herausgebern ihr Vorhaben, die Denkweise

kritischer Kriminologie für die soziale Arbeit als bedeutsam herauszustellen, gelungen. Indem sie in ganz unterschiedliche Felder und in ein diskursives Wissen Einblicke ermöglichten, haben sie eine Grundlage geschaffen, sich weiter einer Theorie kritischer sozialer Arbeit zu widmen und sie keineswegs in die Schublade veralteter Theorien abzulegen.

*Kerstin Rathgeb*

**Anhorn, Roland/Bettinger, Frank (Hrsg.)**

**Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit**

**Impulse für professionelles**

**Selbstverständnis und**

**kritisch-reflexive**

**Handlungskompetenz.**

**Juventa Verlag**

**Weinheim und München**

**2002**

**277 Seiten 19,50 €**

**Kubink: Strafen und Alternativen im zeitlichen Wandel**

**Zwischen Zeitgeist und Strafrecht**

In seiner Habilitationsschrift untersucht Michael Kubink die kriminalpolitischen Entwicklungen in Deutschland seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert. Sein umfassender Ansatz beschränkt sich nicht auf die Darstellung der Gesetzesgestaltung und Sanktionspraxis im Verlauf der Zeit, sondern betrachtet beides im Licht sozialwissenschaftlicher Theorien und benutzt hierbei Modelle von Weber, Foucault, Durkheim und Elias. Sie dienen ihm als interpretatorisches Bindeglied zwischen einer Betrachtung »von innen«, d.h. der Analyse der Strafgesetzentwicklung und des begleitenden Diskurses, und einer Betrachtung »von außen«, d.h. der Untersuchung externer Einflüsse wie allgemeiner sozio-struktureller Veränderungen und dominanter geistiger Strömungen.

So betrachtet er Webers Materialisierungsthese, wenn es darum geht, als Zeichen des Abbaus der Trennung zwischen Staat und Gesellschaft die Sanktionen bzw. Sanktionsalternativen des Strafrechts als »spezifische Instrumente der Sozialsteuerung« kenntlich zu machen. Weiterführend werden doppelgesichtige Aspekte wie Bürokratisierung

und Rationalisierung beschrieben, die sich im Sinne Foucaults als Ausprägungen von Macht- und Rationalisierungsstrukturen innerhalb der modernen Kontrollgesellschaft darstellen können. Als dritten Theoretiker zieht Kubink Durkheim heran, der für die moderne, komplexe Gesellschaft ein entmoralisiertes, gleichzeitig entsolidarisiertes Strafrecht sieht, das immer mehr den Charakter eines Interessensausgleichs bekomme. Seine Thesen taugen zum Beispiel zur Begründung restitutiver Maßnahmen und sogenannter »contract sanctions«. Schließlich beruft sich Kubink auch auf Elias, der mit seinem Gedanken der Straf-Sensibilität die Ausdifferenzierung des gesellschaftlichen Lebens wie auch des Sanktionensystems zu erklären sucht.

An der »Schnittstelle zwischen Beiträgen zum Zeitgeist und zum Strafrecht« (S. 37) wählt der Autor als Untersuchungsgegenstand die kriminalrechtlichen Sanktionen und ihre Alternativen, wobei er hier ein breites Spektrum an Reaktionsformen einbezieht und den Begriff neutral versteht: So können Alternativen zur Freiheitsstrafe neben den zahlreichen, durch verschiedene nationale und internationale Bewegungen und Entwicklungen beeinflussten und zumeist positiv konnotierten ambulanten Sanktionsformen auch die Todesstrafe oder Körperstrafen sein. Alternativen können sich aus Gesetzesreformen auf der Basis einer »mehr oder minder geschlossenen Ideenwelt« des Strafrechts ergeben, sie können aber auch als Resultat »weiter gerahmter sozialer Veränderungen« verstanden werden (S. 35). Strafrecht und Sanktionen sind demnach eine moralische Rückkopplung zwischen Staat und Gesellschaft, Alternativen immer auch ein Zeichen ihrer Zeit bzw. des Zeitenwandels. Es geht Kubink um ihre Erfassung und Interpretation, nicht darum, ein eigenes Modell entwerfen zu wollen.

Eine solch umfassende Untersuchung ist ein enormes Unterfangen: will man sie in einem Stück lesen, braucht man wegen ihrer gut 750 Seiten deshalb einen langen Atem. Es lassen sich aber auch mit Gewinn einzelne Kapitel lesen; Zwischenzusammenfassungen, Querverweise und ein Stichwortverzeichnis ermöglichen das (Wieder)finden bestimmter Aspekte. Das ausführliche Litera-

turverzeichnis ist eine Fundgrube für weiterführende Recherchen, die Schrift ist deshalb auch ein wertvolles »sourcebook«. Zahllose Beispiele, empirische Absicherungen des Gesagten und treffsichere Formulierungen machen das Lesen angenehm.

Die Untersuchung ist in fünf Kapitel gegliedert, denen eine Einleitung voran- und eine Gesamtbeurteilung nachgestellt sind. Die Kapitel widmen sich entsprechend der historischen Entwicklung zunächst der »modernen Kriminalpolitik« im Sinne Franz v. Liszts bis zu den Reformen der Weimarer Republik, die zwar zunehmend die soziale Bedeutung des Strafens wahrnahm, diese Erkenntnisse jedoch nur in wenig echte Reformgesetze (Geldstrafengesetze von 1921 und 1924, das Jugendgerichtsgesetz 1923) ummünzen konnte. Anschließend setzt sich Kubink mit der Kriminalpolitik im Nationalsozialismus auseinander und erinnert daran, dass es besonders diese Zeit war, die die Bekämpfung des Verbrechens als »Feindstrafrecht« begriff. Das dritte Kapitel befasst sich mit der Restaurationsphase der Nachkriegszeit, die einerseits von einer verfassungsrechtlich fundierten Humanisierung des Strafrechts, andererseits vom Beharren auf seinem Vergeltungscharakter geprägt war. Im vierten Kapitel macht Kubink ausgehend von der Großen Strafrechtsreform schon die Aufmächtigungstendenzen und Vielgestaltigkeit der Sanktionsentwicklung deutlich: Noch sind autoritative Tendenzen vorhanden, gleichzeitig werden alternative kriminalpolitische Konzepte gesucht. Es ist die Hochzeit des Behandlungsgedankens, doch Kritik wird laut an seinem Disziplinierungsansatz. Im fünften Kapitel, setzt sich der Autor ausführlich mit den Tendenzen der Gegenwart, beginnend etwa Mitte der siebziger Jahre, auseinander und überschreibt diese Betrachtung »Diversions- und Prävention«.

In Anbetracht der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion, die Reformen im Sanktionenrecht annahmt, ohne hierzu jedoch wirklich bereit zu sein, ist ein Überblick über die Einflüsse, die zum derzeitigen Stand der Dinge geführt haben, außerordentlich hilfreich. Es gelingt ihm im umfangreichsten Kapitel des Buchs eindrucksvoll, die unterschiedlichen – unübersichtlichen – Strömungen und Spannungsverhältnisse aktuel-

ler Tendenzen aufzuzeigen. Er beschreibt neue Gesellschaftsentwürfe und Risiken zwischen Sicherheitsbedürfnis und den Grenzen der sozialstaatlichen Möglichkeiten sowie den Niederschlag, den sie in alternativen kriminalpolitischen Modellen – hier insbesondere der Privatisierungsbestrebungen – gefunden haben. Zentral ist – in Anlehnung an den Begriff der Risikogesellschaft – der Gedanke der »Unsicherheitsgesellschaft« als Motor neuer Entwicklungen. Kubink beschreibt plastisch, wie der strafende Staat durch neo-liberale wie auch kommunitaristische Vorstellungen von innen und wie von außen »in die Zange genommen« wird (S. 540).

Dabei geht er ausführlich auf Diversionenkonzepte im Spannungsfeld von Entpönalisierung und net-widening ein; beschreibt die neue ambulante Bewegung und versucht eine Standortbestimmung im Bereich der Wiedergutmachung, bevor er sich – den Begriff der Straf-»Alternativen« weit verstehend – den Expansions- und Gefahrenpotentialen des neuen Kooperationsdenkens widmet. Immer wieder finden sich erhellende Brückenschläge zwischen historischen und aktuellen Entwicklungen, etwa, wenn es um die Privatisierung einst und jetzt geht. War sie »damals« (Ende des 19. Jahrhunderts z.B. die Jugendrettungsbewegung, siehe S. 603) noch ein Zeichen für das »Aufleben wohlhabender Modelle«, zeugt sie heute eher vom »Abwärtstrend sozialer Projekte«. Zu denken gibt auch die Bemerkung, dass sich Neues im modernen kriminalpolitischen Diskurs kaum aufhalten lässt (S. 621) – sie gilt der elektronischen Überwachung. Der Autor teilt (und belegt) die Auffassung, dass in Deutschland kaum Anwendungsbereich vorhanden ist. Gleichwohl sei der Bedarf an der Symbolik dieser Sanktion, die sich mit »fremdem (internationalem) Innovationsvermögen messen und es wohl auch mit neuen punitiven Strömungen aufnehmen will« (S. 623) offenbar groß genug, diese Erkenntnis hinten zu stellen.

Die Skepsis des Autors, die immer wieder durchscheint, wenn es um heilbringende neue Konzepte geht, wird auf den Punkt gebracht, wenn er – fast leitmotivisch und als Konsequenz des Sicherheitsdenkens – auf die schwindende Bedeutung instrumentellen (Straf)rechts und die

wachsende Bedeutung symbolischen Rechts hinweist (z.B. S. 600 oder S. 647 ff.). Hierzu bringt er eine Fülle von Beispielen, besonders aktuell etwa mit Blick auf das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten von 1998 (S. 650 ff.) und stellt fest, dass sich zur Sicherheitssymbolik häufig – national wie international – »handfeste Punitivität« gesellt.

Fazit: Der Band ist keine leichte Kost; nicht nur, weil er so umfangreich ist, sondern auch, weil er in seiner umfassenden Anlage die Komplexität aller der dargestellten Strömungen, die die Entwicklung des Sanktionenrechts bis heute bestimmt haben und derzeit bestimmen, deutlich macht. Um so verdienstvoller ist aber die Untersuchung – sie lässt erkennen, dass bei der Umgestaltung des Sanktionensystems oder der Übernahme von Konzepten wie der »kommunalen Kriminalprävention« Vorsicht angebracht ist. Sie zeigt keine einfachen Lösungen, im Gegenteil – gerade deshalb ist sie eine empfehlenswerte Lektüre für alle, die im Bereich des Sanktionenrechts Kriminalpolitik gestalten oder bewerten.

*Christine Morgenstern*

**Michael Kubink**  
**Strafen und ihre Alternativen**  
**im zeitlichen Wandel**  
**Duncker & Humblot**  
**Berlin 2002**  
**848 Seiten, 98,- €**

Schweikert/Baer: Das neue  
 Gewaltschutzgesetz

**Praxisorientierte Arbeitshilfe**

Mit *Birgit Schweikert* und *Susanne Baer* haben es sich zwei Juristinnen, die (u.a.) aufgrund einschlägiger Veröffentlichungen als Expertinnen für das Thema »häusliche Gewalt« ausgewiesen sind, zur Aufgabe gemacht, das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene »Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung« zu erläutern. Die Schrift versteht sich als Leitfaden für »alle Berufsgruppen, die mit der Rechtsanwendung im Bereich häuslicher Gewalt befasst sind, vor allem ... Angehörige der Justiz, der Polizei, Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter, sozialer Unterstützungseinrichtungen und ... Frauenprojekte sowie Männerberatungen« (Vorwort). Sie ist vom Ansatz her konsequent auf die Perspektive der Betroffenen zugeschnitten und verfolgt eine Auslegungslinie, die von Loyalität gegenüber dem Gesetzeszweck getragen ist, der sich auf effektive Abwehr- und Schutzmöglichkeiten, schnelles Verfahren bei akuter Gefährdung und Vereinfachung der Zuständigkeits- und Verfahrensregeln richtet.

Eine praxisorientierte Arbeitshilfe ist umso nötiger, und ihre Vorlage ist umso verdienstvoller, als das kommentierte Gesetz – gleichwohl – keinen geschlossenen Kodex aller Ansprüche auf vorläufigen und endgültigen Rechtsschutz in Fällen häuslicher Gewalt und des sogenannten Stalking (Belästigung, Bedrohung, Verfolgung oder sonstige Behelligung) bildet, sondern als Ergänzung neben zahlreiche andere Gesetze tritt. Es betrifft und berührt eine breite Palette von Regelungen, die es erforderlich machen, die Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes in unterschiedliche systematische Zusammenhänge einzustellen. Von daher geht der Leitfaden weit über eine Erläuterung der (nur wenigen) Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes hinaus.

Nach einem einführenden Kapitel, das die kriminologischen Hintergründe und die Entstehungsgeschichte des Gewaltschutzgesetzes in bemerkenswerter Kürze (und ohne zu verkürzen) beleuchtet, werden zunächst die »Aufgaben, Befugnisse und Handlungsspielräume der Familiengerichte und der allgemeinen Prozessgerichte bei häuslicher Gewalt und Belästigung« behandelt. Dabei wird, wie in allen weiteren Kapiteln, die materielle Rechtslage unter Verknüpfung mit den entsprechenden Verfahrensregeln dargestellt. Es werden auch diejenigen (speziellen) Gesetze bzw. Regelungen in die Kommentierung einbezogen, die nach Maßgabe des § 3 GewaltschutzG vorrangig sind, wie etwa sorge- oder vormundschaftsrechtliche Regelungen. Ferner behandelt der Leitfaden weitergehende Ansprüche (z.B. auf Schadensersatz), behördliche Maßnahmen (z.B. nach dem KJHG), die einschlägigen Straftatbestände, polizeirechtliche